

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

No 8.

(Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Deutschen Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philippsborn,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan

und

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolph Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Michael v. Suttner

und

Allerhöchstihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe,
Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl v. Spikemberg

und

Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;